

## **Achten Sie auf die rechtlichen Vorschriften bei Ihrer Spendenwerbung**

Auch bei der Spendergewinnung sollten Sie rechtliche Regelungen beachten. Wesentlich ist die Frage der zulässigen Nutzung von Adresdaten. Diese Daten stehen unter dem des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mittlerweile haben viele Länder durch ihre Datenschutzbeauftragten Merkblätter herausgegeben auch für Vereine.

Ein gutes Beispiel ist Baden-Württemberg. Das Merkblatt "Datenschutz im Verein" können Sie downloaden unter [www.innenministerium.badenwuerttemberg.de](http://www.innenministerium.badenwuerttemberg.de) unter der Rubrik „Merkblätter“.

Nach § 28 Abs. 1 BDSG dürfen Sie als Verein die Daten Ihrer Mitglieder verarbeiten und nutzen, denn die Mitgliedschaft ist als ein „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis“ anzusehen. Dies ist im Übrigen ein Unterschied zur Stiftung, die keine Mitglieder hat und so zu ihren Spendern ein solches Vertrauensverhältnis nicht aufbauen kann. Im letzten Falle dürfen Sie die Daten nur dann nutzen, wenn eine Einwilligung seitens des Spenders vorliegt (§ 28 Abs. 1-3 BDSG). Diese Einwilligung bedarf der schriftlichen Form und der Betroffene ist über den Zweck der Datenspeicherung klar zu informieren (§ 4a Abs. 1 BDSG).

Adressen von Spendern, die diese z. B. durch eine Spende bekannt gegeben haben, dürfen Sie speichern und nutzen, solange solche Werbemaßnahmen sinnvoll sind und die betreffenden Spender nichts Gegenteiliges geäußert haben (§ 28 Abs. 1 BDSG). Sollte ein Spender sein Einverständnis widerrufen, wozu er nach § 28 Abs. 4 BDSG berechtigt ist, müssen Sie diese Adressen mit einem Sperrvermerk versehen.

Bei einem Fremdlistenmailing sollten Sie weitere rechtliche Bestimmungen beachten. Beim Zukauf von Adressen handelt es sich nach § 28 Abs.3 BDSG eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte. Allerdings ist dies nur dann zulässig, wenn es sich um listenmäßige bzw. zusammengefasste Daten handelt. Beachten Sie, dass hingegen eine Speicherung von Daten nur dann erlaubt ist, wenn eine „vertragliche Beziehung“ oder eine Einwilligung des Betroffenen besteht. Beim Zukauf fehlt es gerade in einer solchen Beziehung. Diese Adressen dürfen Sie also nicht speichern. Einzige Ausnahme sind nach § 11 BDSG bei den Aufsichtsbehörden registrierte Dienstleister. Hier handelt es sich um eine so genannte Auftragsdatenverarbeitung, nicht um eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte. Beachten Sie dies bei der Auswahl Ihres Dienstleisters.

Rechtlich geregelt ist, was selbstverständlich sein sollte. Ihre Spenderadressen dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben, da Sie nicht befugt sind, Ihre Daten für fremde Zwecke zu nutzen oder zu verarbeiten indem Sie sie z.B. an ein Wirtschaftsunternehmen oder eine andere Organisation weitergeben.

Tipp: Den gesamten Gesetzestext können Sie beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter [www.bfd.bund.de](http://www.bfd.bund.de) herunterladen.